

Erlaubnisschein zur Durchführung feuergefährlicher Arbeiten

| | | | |
|--|--|--|--|
| Feuarbeiten: Arbeiten mit offener Flamme und Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände soweit erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können: zum Beispiel Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten, funkenreißenden Werkzeugen oder Geräten, Strahlgebläsen und erhitzten Nieten. | | | |
| 1 | Erlaubnisinhaber | Firma / Vor- und Zuname | |
| 2 | Gültigkeitszeitraum | Gültigkeitsbeginn: | Gültigkeitsende: |
| 3 | Geltungsbereich | Arbeitsort /-stelle | |
| 4 | Arbeitsauftrag | | |
| 5 | Art der Arbeit | <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Auftauen | <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten |
| 6 | Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten | | |
| | <input type="checkbox"/> | Entfernen oder entfernen lassen von gefährlichen Gütern und anderen <u>leicht</u> brennbaren Stoffen im Umkreis von 30 m. | |
| | <input type="checkbox"/> | Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von 10m. | |
| | <input type="checkbox"/> | Abdecken der nicht entfernbaren und gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. | |
| | <input type="checkbox"/> | Abdichten von Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässen. | |
| | <input type="checkbox"/> | Entfernungen von Umkleidungen und Isolierungen | |
| | <input type="checkbox"/> | Beseitigung der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen | |
| | <input type="checkbox"/> | Bereitstellen einer Brandwache mit Feuerlöschmittel | |
| 7 | Auflagen | | |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. Beachtung der niedersächsischen Hafenordnung 2. Die BGR 500 Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden, und verwandte Verfahren“ ist zu beachten 3. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet entsprechend der Brandklasse Feuerlöschgerät bereitzustellen, mind. 2 x 6 Kg Pulverlöscher. 4. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet vor Beginn der Arbeiten den Schichtleiter CTW über den Umfang und Ort der Arbeiten per Telefon (04421 7744 – 2600 /2601) zu informieren. 5. Nach Beendigung bzw. Unterbrechung der Arbeiten ist sorgfältig zu prüfen, ob Sachen entzündet oder zum Schwelen gebracht worden sind. Ggf. ist eine zu Brandwache stellen. Die Beendigung der Arbeiten ist der Schichtleitung zu melden. | | |
| 8 | Alarmierung im Brandfall | Es sind folgende Stellen zu informieren: Tel: 04421 7744 – 3456 Schichtleiter CTW | |
| 9 | Erlaubnis Erteilt: | Erlaubnisnehmer: | |
| | Datum / Stempel / Unterschrift / Kürzel | Firma / Name / Unterschrift | |